

Amts-Blatt

Der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 16.

Frankfurt a. D., den 17. April

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

- Nr. 26. enthält: (Nr. 6588.) Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867.
- (Nr. 6589.) Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867.
- (Nr. 6590.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neuerworbenen ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietsheilen.
- (Nr. 6591.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reichstatuts für die Kulmer Stadtneubau vom 6. Juli 1853.
- (Nr. 6592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenberg'schen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23. März 1867.
- (Nr. 6593.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weipenfelder Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weipenfeld. Vom 23. März 1867.
- (Nr. 6594.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1867 wegen Uebnahme des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler.
- (Nr. 6595.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Hannover'schen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, vom 14. Dezember 1864. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 556). Vom 29. März 1867.
- (Nr. 6596.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militär- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.
- Nr. 27. enthält: (Nr. 6597.) Gemeindevorfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867.
- (Nr. 6598.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Die Herren Geistlichen werden auf die Vorschrift des §. 107 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 nachträglich aufmerksam gemacht, daß in die Heimath beurlaubte Rekruten während dieser Urlaubszeit zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeurs bedürfen.

Frankfurt a. D., den 5. April 1867.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Schmidt ist von Stettin zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor Deutner ist von Oppeln zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Frankfurt a. D., den 10. April 1867.

Der Regierungspräsident. Freih. v. Nordenflicht.

Der ordentliche Lehrer Stange an dem Gymnasium in Landsberg a. W. ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Johann Heinrich Friedrich Stofmelster ist von Reppen nach Müncheberg gezogen.

In dem Hebeammen-Lehr-Institut für die Niederlausitz zu Lübben sind nachbenannte Frauen, als: 1. die Wittve Kühne Marie Dorothee geb. Domke aus Schönwalde, 2. die verehelichte Tagearbeiter Johanne Emilie Kaumann geb. Hänfel aus Münchhausen, 3. die verehelichte Häusler Forst Johanna Wilhelmine geb. Auras aus Göllnik, 4. die unverehelichte Karoline Marie Louise Witte aus Beesbau, 5. die verehelichte Anbauer Anna Marie Bötsch geb. Richter aus Duben, 6. die verehelichte Töpfergesell Marie Juliane Therese Budig geb. Kapfe aus Gr.-Teuplitz, 7. die verehelichte Blüdnier Marie Krauzig geb. Bahlo aus Zemmlitz, 8. die unverehelichte Johanne Caroline Martin aus Laubnitz, 9. die verehelichte Walter Ernestine Siefert geb. Neumann aus Marsdorf, 10. die verehelichte Tagearbeiter Anna Dorothea Schneeweis geb. Schultka aus Pinnow, 11. die unverehelichte Johanna Louise Harz aus Mübbistrüge, 12. die verehelichte Tuchmachermeister Johanna Henriette Schuster geb. Kraske aus Forst, 13. die verehelichte Tuchmachermeister Emilie Auguste Pluta geb. Hantke aus Sorau, 14. die Wittve Johannes Pauline Weisenborn geb. Franz aus Guben, während des geburts-hülflichen Lehrkursus pro 1866/67 unterrichtet, in der abgehaltenen öffentlichen Prüfung wohlbestanden und demgemäß als Hebeammen approbirt worden.

Der Privat-Aktuarium Theodor Müller ist zum Stellvertreter des mit der Polizei-Verwaltung des Domainenamtes Sachsenborn beauftragten Domainen-Pächters Schmelzer zu Sachsenborn bestellt worden.

Verzeichniß der im I. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Der vormals königlich hannoversche Finanzassessor Osarin ist unter Ernennung zum Bergassessor als Hülfсарbeiter beim Collegium des Oberbergamts zu Halle eingetreten. Der Vorstand der Oberbergamts-Registatur, Oberbergamts-Secretair Ulgen daselbst ist der Charakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen. Der Bergmeister Birnbaum zu Guben ist nach Schönebeck und der Bergmeister Kühne zu Schönebeck nach Guben versetzt. Dem Bergreferendar Müller zu Schönebeck sind, unter Ernennung zum Bergfactor, die bisher von ihm commissarisch verwalteten Geschäfte des Betriebsbeamten für die unter der Verwaltung des Schönebecker Salzamts stehenden königlichen Gruben definitiv übertragen. Dem Kassenrendanten Grunew daselbst ist der Charakter als Rechnungs Rath Allerhöchst beigelegt worden. Der Schichtmeister Camps bei der Salinerverwaltung zu Halle ist an die Berginspektion zu Staffurt, und der Bergsecretair Sternagel II. von da als Schichtmeister für die mit der Halle'schen Salinerverwaltung verbundenen königlichen Gruben, mit Anweisung des Wohnsitzes im Revierhaus am Teuschenthaler Bahnhof, versetzt. Der als Diätar in den Oberbergamts-Bureauz bisher beschäftigte Civilwärter Voigt ist als Bureauassistent bei der Berginspektion zu Erfurt angestellt. Der Bergreferendar Richter ist zum Bergassessor und der Berggelehrte Brietz zum Bergreferendar ernannt. Dem Bohrinstructor Zobel zu Elman ist der rote Adlerorden 4. Klasse und dem Bergreferendar Hiltrop der Kronenorden 4. Klasse mit Schwertern Allerhöchst verliehen worden.

V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

(1) Die Pfarrstelle zu Alt-Alexgöricke, Diöcese Königsberg I., königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Oktober d. Js. vacant.

(2) Patent-Ertheilung. Dem Mechaniker A. Schäfer zu Werthheim in Baden ist unter dem 5. April 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des Deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. D., den 11. April 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 17. December 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 13. Februar 1861 vertheilten Bergwerks Laura, in den Gemeinden Drehnow, Ziebingen und Sandow, in den Kreisen Crossen und Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. D., im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215 des

Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A' S W Z A' und t l B' U t einen Flächeninhalt von 142,496 und 119,168 Q.-Utr. zusammen 261,664 Q.-Utr. geschrieben: Zweihunderteinundsechzigtausendsechshundertvierundsechzig Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Laura von 238,336 Q.-Utr. geschrieben: Zweihundertachtunddreißigtausenddreihundertsechshundertdreißig Quadratlachter auf 500,000 Q.-Utr. geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachter hierdurch erweitert." urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 1. April 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. September 1865 präsentirten Muthung und des am 4. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Felbes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird zu Folge der notariellen Cession vom 27. September 1866 dem Grubenbesitzer W. Eisenmann zu Berlin, und dem Neutenant a. D. C. Bajer zu Wriezen a. D., den Rittergutsbesitzern A. von Pful zu Jahnsfelde, G. von Pful zu Wilkendorf, R. von Pful zu Gieltdorf, dem Gutsbesitzer A. Dehme zu Berlin und dem Fabrikbesitzer P. Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen „Sebastian“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: G H J S R Q P K L M N O G bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 484,551 Q.-Utr., geschrieben: Vierhundertvierundachtzigtausendfünfhunderteinundfünzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Sandow und Drehnow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten Bergassessor v. Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. März 1866 präsentirten Muthung und der notariellen Cession vom 27. September 1866 wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin, Neutenant C. Bajer zu Wriezen a. D., den Rittergutsbesitzern A. von Pful zu Jahnsfelde, G. von Pful zu Wilkendorf, R. von Pful zu Gieltdorf, dem Gutsbesitzer A. Dehme zu Berlin und dem Fabrikbesitzer P. Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen „Augusta“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Utr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Mießnitz und Tammendorf im Kreise Crossen, des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Mit Bezug auf §. 3 der im vorjährigen Amtsblatte publicirten Dienstinstruktion für die königlichen Bergrevierbeamten im Bezirke des königlichen Oberbergamts Halle a. S. wird hiermit bekannt gemacht, daß das Revierbureau für das Bergrevier Guben sich hierseibst Salzmarkt Nr. 3 befindet und in den Tagesstunden der Wochentage zwischen 9 Uhr früh und 1 Uhr Nachmittags dem Zutritt geöffnet ist.

Guben, den 9. April 1867. Der Königl. Bergmeister R ü h n e.

(7) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Die Bestimmung §. 9 Alinea 4 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 wird insofern abgeändert, als fortan die Erhebung der Provision nicht mehr abhängen soll von der Auszahlung (Verabfolgung) der Nachnahme. Es wird vielmehr von jeder aufgegebenen Nachnahme, gleichviel ob dieselbe verabfolgt oder in Folge anderweiter Disposition des Versenders zurückgezogen ist, die Provision berechnet werden. In Verbindung hiermit ist gleichzeitig die Bestimmung Nr. 17 des Ostbahn-Tarifs dahin modi-

fiziert, daß für die aufgegebenen Nachnahme unter den daselbst bezeichneten Mobilitäten eine Provision von zwei Pfennigen pro Thaler berechnet wird, Nachnahmebeträge von 5 Sgr. und darunter aber provisionsfrei sind. Bromberg, den 6. April 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

(8) Königlich-niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Der §. 17 des Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wird auf Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers dahin abgeändert: „Nachnahme-Beträge von 5 Sgr. und darunter sind provisionsfrei. Für höhere Nachnahmen, mögen dieselben zur Zahlung kommen oder nicht, wird eine Provision von zwei Pfennigen pro Thaler erhoben, wobei Nachnahme-Beträge unter einem Thaler u. s. w. wie a. a. O.“

Berlin, den 7. April 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(A) Bekanntmachung. Die Bestimmung §. 17 des Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wird auf Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers dahin abgeändert: „Nachnahme-Beträge von 5 Sgr. und darunter sind provisionsfrei. Für höhere Nachnahmen, mögen dieselben zur Zahlung kommen oder nicht, wird eine Provision von zwei Pfennigen pro Thaler erhoben, wobei Nachnahme-Beträge unter einem Thaler u. s. w. wie a. a. O.“
Berlin, den 7. April 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(B) Bekanntmachung. Die Bestimmung §. 17 des Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wird auf Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers dahin abgeändert: „Nachnahme-Beträge von 5 Sgr. und darunter sind provisionsfrei. Für höhere Nachnahmen, mögen dieselben zur Zahlung kommen oder nicht, wird eine Provision von zwei Pfennigen pro Thaler erhoben, wobei Nachnahme-Beträge unter einem Thaler u. s. w. wie a. a. O.“
Berlin, den 7. April 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(C) Bekanntmachung. Die Bestimmung §. 17 des Güter-Tarifs für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wird auf Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers dahin abgeändert: „Nachnahme-Beträge von 5 Sgr. und darunter sind provisionsfrei. Für höhere Nachnahmen, mögen dieselben zur Zahlung kommen oder nicht, wird eine Provision von zwei Pfennigen pro Thaler erhoben, wobei Nachnahme-Beträge unter einem Thaler u. s. w. wie a. a. O.“
Berlin, den 7. April 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.